

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 3 Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung und Insolvenzeröffnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter möchten wir Sie heute über den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Rena GmbH informieren.

Abstimmung ohne Versammlung scheitert an mangelnder Beschlussfähigkeit

Im Abstimmungszeitraum vom 23. Mai 2014, um 00:00 Uhr bis zum 28. Mai 2014, um 10:00 Uhr ist für die RENA-Anleihe 2010/2015 (WKN: A1E8W9) und für die RENA-Anleihe 2013/2018 (WKN A1TNHG) jeweils eine Abstimmung ohne Versammlung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für die Anleihegläubiger durchgeführt worden. Wir hatten im Vorfeld der Abstimmung hierüber berichtet. Leider wurde bei beiden Abstimmungen nicht das erforderliche Quorum in Höhe von 50% der ausstehenden Anleihen erreicht. Bei der RENA-Anleihe 2010/2015 nahmen lediglich rund 26 % der ausstehenden Schuldverschreibungen teil, bei der RENA-Anleihe 2013/2018 waren es immerhin 48 %. Aus diesem Grund konnten die vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreter für die jeweilige Anleihe nicht gewählt werden.

Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und Gläubigerausschuss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Rena GmbH hat das Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Insolvenzgericht – mit Beschluss vom 1. Juni 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet und eine Eigenverwaltung angeordnet. Grund der Eröffnung sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner bestimmt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 IN 30/14 geführt.

Durch die Eigenverwaltung verbleibt die Geschäftsführungsbefugnis nun bei der aktuellen Geschäftsführung. Der Geschäftsführung wird jedoch der Sachwalter beigestellt, welcher diese überwacht. Im Rahmen der Eigenverwaltung soll die besondere Kenntnis des Schuldners über sein Unternehmen genutzt werden. Dadurch soll eine möglichst hohe Insolvenzquote für die Gläubiger anhand einer Sanierung des Unternehmens erreicht werden.

Im Eröffnungsbeschluss wurde weiterhin angeordnet worden, dass der vorläufige Gläubigerausschluss mit den folgenden Mitgliedern bestehen bleibt:

- L-Bank, Stuttgart,
- für die Gläubiger mit den höchsten Forderungen -

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0

Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Dipl.-Kfm.

Hansgeorg Martius

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

Nr. 80 75 145

BLZ 330 403 10

- Euler Hermes Deutschland AG
- für die Gläubiger mit den höchsten Forderungen -
- IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf
- für die Gläubiger mit den höchsten gesicherten Forderungen -
- Atradius Kreditversicherung, Köln
- für die Lieferanten -
- Betriebsrat der RENA GmbH, Gütenbach
- für die Arbeitnehmer -

Aufgabe des Gläubigerausschusses ist es, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Mit einem weiteren Beschluss vom 5. Juni 2014 hat das Gericht den Gläubigerausschuss erweitert und insoweit zusätzlich die folgenden Personen bestellt:

- Herr Frank Günther, als Geschäftsführer der One Square Advisory Services GmbH, München
- für die Gläubiger der in 2010 ausgegebenen RENA Anleihen -
- Herr Rechtsanwalt Daniel Kamke, von CMS Hasche Sigle, Düsseldorf
- für die Gläubiger der in 2013 ausgegebenen RENA Anleihen -.

Berichtstermin und Prüfungstermin angesetzt

In seinem Eröffnungsbeschluss hat das Insolvenzgericht zugleich einen Berichtstermin und einen Prüfungstermin bestimmt.

Der Berichtstermin wurde bestimmt auf den 28. Juli 2014 um 14:30 Uhr. Er wird stattfinden im Gebäude des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen, 78050 Villingen-Schwenningen, Niedere Str. 94, 1. OG, Saal 1. Im Berichtstermin wird über den Fortgang des Verfahrens entschieden, so etwa, ob das Unternehmen liquidiert oder fortgeführt werden soll. Neben den Anleihegläubigern sind also auch Lieferanten, Kreditgeber und andere Geschäftspartner anwesend.

Der Prüfungstermin wurde bestimmt auf den 8. September 2014 um 14:30 Uhr. Er wird ebenfalls stattfinden im Gebäude des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen, 78050 Villingen-Schwenningen, Niedere Str. 94, 1. OG, Saal 1. Gegenstand des Termins ist die Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Insolvenzgericht kündigt Wahl eines gemeinsamen Vertreters an

Weil es auf der eingangs erwähnten Abstimmung ohne Versammlung nicht zu einer Wahl von gemeinsamen Vertretern für die beiden Anleihen gekommen ist, hat nunmehr das Insolvenzgericht angekündigt, dass es die Anleihegläubiger zur Wahl gemeinsamer Vertreters aufrufen wird. Dies ist nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) so gesetzlich vorgesehen. Hintergrund ist, dass durch die Existenz eines gemeinsamen Vertreters der Verfahrensablauf bedeutend vereinfacht wird.

Der gemeinsame Vertreter vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger. Er kann entweder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger oder durch die Anleihebedingungen der Emittentin bestellt werden. Der gemeinsame Vertreter hat das Recht Gläubigerversammlungen einzuberufen und Informationen von der Emittentin zu verlangen. Gegenüber den Anleihegläubigern hat er eine Berichtspflicht. Er ist ihren Weisungen unterworfen und kann von diesen jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Er haftet den Anleihegläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben. Handlungen des gemeinsamen Vertreters sind für alle Anleihegläubiger verbindlich. Der Vorteil eines gemeinsamen Vertreters für die Investoren liegt insbesondere in der vereinfachten Kommunikation und Entscheidungsfindung.

Ist, wie hier, die Emittentin der Anleihen insolvent, meldet der gemeinsame Vertreter die Ansprüche – aller – Anleihegläubiger zur Insolvenztabelle an. Eine individuelle Anmeldung dieser Ansprüche durch die jeweiligen Anleihegläubiger erübrigt sich somit, wodurch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und Kostenersparnis erreicht wird. Die Anleihegläubiger werden im Laufe des weiteren Verfahrens gemäß der Insolvenzquote befriedigt. Die Verteilung der Masse erfolgt hierbei durch die Zentralverwahrstelle mittels Überweisungen an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die durch die Bestellung des gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich seiner Vergütung, trägt die Emittentin.

Anmeldung von Anleihe-Forderungen zur Insolvenztabelle

Für die betroffenen Anleger bedeutet dies zusammengefasst das Folgende: Es handelt sich hier um das übliche Verfahren bei der Insolvenz einer Gesellschaft welche Anleihen begeben hat. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist das Insolvenzverfahren nun eröffnet. Auf der Anleihegläubigerversammlung, welche durch das Gericht noch nicht terminiert worden ist, kann ein gemeinsamer Vertreter aller Anleihegläubiger gewählt werden, welcher dann die Forderungen aller Anleihegläubiger zur Insolvenztabelle anmeldet. Der gemeinsame Vertreter wird die Anleiheinhaber auch auf dem Berichtstermin und dem Prüfungstermin vertreten.

Sollte es zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters kommen, ist eine individuelle Forderung durch jeden einzelnen Anleihegläubiger nicht notwendig und auch nicht möglich. Sollte dagegen kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, müsste jeder Anleihegläubiger seine Forderungen individuell zur Insolvenztabelle anmelden. In diesem Fall würde die SdK ihren Mitgliedern entsprechende Formulare zur Verfügung stellen und bei dem Ausfüllen dieser behilflich sein.

Die SdK rät ihren Mitgliedern zum jetzigen Zeitpunkt ihre Forderungen noch nicht zur Insolvenztabelle anzumelden. Das Insolvenzgericht hat zur Forderungsanmeldung eine Frist bis zum 18. Juli 2014 gesetzt. Sollte auf der noch durch das Gericht zu terminierenden Anleihegläubigerversammlung ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden – was erfahrungsgemäß häufig der Fall ist – hat dieser noch ausreichend Zeit die Forderungen aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anzumelden. Da-

mit wird das Verfahren für die einzelnen Anleihegläubiger, wie auch für den Insolvenzverwalter, bedeutend vereinfacht. Sollte eine individuelle Anmeldung aus Sicht der SdK notwendig werden, werden wir Sie zeitnah darüber informieren.

SdK bietet Vertretung der Anleihegläubiger in der Gläubigerversammlung an

Wir empfehlen den Besuch der noch zu terminierenden Anleihegläubigerversammlung und bieten an, Ihre Stimmrechte als Anleihegläubiger auf dieser zu vertreten, sollten Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen wollen oder verhindert sein. Die Vertretung durch die SdK erfolgt kostenlos. Sobald der Termin für die Versammlung durch das Gericht bestimmt wurde, werden wir Sie mittels eines weiteren Newsletters hierüber informieren und zugleich Vollmachtsformulare bereitstellen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 23. Juni 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Rena GmbH!